



Florian Kraus
Stadtschulrat

An den Vorsitzenden
des Bezirksausschusses des 19. Stadtbezirkes
Thalkirchen-Obersendling-Forstenried-
Fürstenried-Solln
Herrn Dr. Ludwig Weidinger
Meindlstr. 14
81373 München

17.08.2023

Schulbus zur neuen Grundschule Boschetsrieder Straße

BA-Antrags-Nr. 20-26 / B 05415 des Bezirksausschusses
des Stadtbezirkes 19 – Thalkirchen-Obersendling-Forstenried-Fürstenried-Solln
vom 16.05.2023 (Eingangsdatum 24.05.2023)

Sehr geehrter Herr Dr. Weidinger,

bei der im Antrag Nr. 20-26 / B 05415 des Bezirksausschusses 19 vom 16.05.2023 angesprochenen Angelegenheit handelt es sich um ein laufendes Geschäft der Verwaltung im Sinne des § 22 der Geschäftsordnung des Stadtrates der Landeshauptstadt München; einer stadtratsmäßigen Behandlung bedarf es daher nicht.

In Ihrem Antrag baten Sie darum, dass das Referat für Bildung und Sport (RBS) ab dem Schuljahr 2023/2024 eine kostenlose Schülerbeförderung von der Grundschule (GS) Zielstattstraße zur neuen GS an der Boschetsrieder Straße einrichten soll.

Hierzu kann ich Ihnen Folgendes mitteilen:

Das Gesetz über die Kostenfreiheit des Schulwegs (SchKfrG) sowie die Verordnung über die Schülerbeförderung (SchBefV) regeln einen Beförderungsanspruch zum Besuch einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Schule.

Die notwendige Beförderung der Schüler*innen auf dem Schulweg ist bei öffentlichen Grundschulen, Mittelschulen und Förderschulen Aufgabe der Träger des Schulaufwands. (§ 1 Abs. 2 SchBefV).

Für die sogenannten Pflichtschulen - das sind u.a. die Grund- und Mittelschulen - begründet Art. 42 Bayerische Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) die Sprengelpflicht. Die Schulpflicht ist an der Schule zu erfüllen, in deren Schulsprengel die Schüler*innen ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Die Landeshauptstadt München ist als Aufgabenträgerin für alle Schüler*innen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Landeshauptstadt München haben, zur Sicherstellung der Kostenfreiheit des Schulwegs verpflichtet.

Nach § 2 Abs. 1 SchBefV besteht nur zum Besuch des Pflicht- und Wahlpflichtunterrichts an der nächstgelegenen Schule eine sogenannte Beförderungspflicht. Eine Beförderung wird dann notwendig, wenn der Schulweg zu dem Ort, an dem regelmäßig Unterricht stattfindet, für Schüler*innen der Jahrgangsstufen 1 bis 4 mehr als zwei Kilometer in einfacher Richtung beträgt und den Schüler*innen die Zurücklegung des Schulwegs auf andere Weise nach den örtlichen Gegebenheiten und nach allgemeiner Verkehrsauffassung nicht zumutbar ist oder eine dauernde Behinderung der Schüler*innen eine Beförderung erfordert.

Bei besonders beschwerlichen oder besonders gefährlichen Schulwegen kann auch bei kürzeren Wegstrecken in widerruflicher Weise die Notwendigkeit der Beförderung anerkannt werden (Art. 2 Abs. 1 Satz 2 SchKfrG).

Der Gesetzgeber geht grundsätzlich davon aus, dass Schulwege mit einer geringeren Entfernung von allen Schüler*innen zu Fuß zurück gelegt werden können.

Die Aufgabenträger erfüllen gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 SchBefV ihre Beförderungspflicht vorrangig mit Hilfe des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV). Schulbusse sind nur dann einzusetzen, soweit die Beförderung wirtschaftlicher oder sachgerechter durchgeführt werden kann, § 3 Abs. 2 Satz 2 SchBefV. Andere Verkehrsmittel (Schulbus, privates Kraftfahrzeug, Taxi oder Mietwagen) sind nur dann einzusetzen, soweit diese notwendig oder insgesamt wirtschaftlicher sind, Art. 1 Abs. 2 Satz 2 SchKfrG.

Die Staatliche Grundschule München, Aidenbachstraße und auch die Staatliche Grundschule München, Boschetsrieder Straße befindet sich im Stadtgebiet, so dass die Landeshauptstadt München als Aufgabenträgerin für die Gewährung der Schüler*innenbeförderung zuständig ist.

Für die Prüfung eines möglichen Anspruches auf Kostenfreiheit des Schulweges bedarf es einen Antrages. Die Antragsstellung erfolgt elektronisch und ist unter dem Link <https://muenchen.de/fahrtkosten> möglich.

Durch den Neubau der Staatlichen Grundschule München, Zielstattstraße werden ab dem Schuljahr 2023/2024 alle Schüler*innen in der neu errichtenden Staatlichen Grundschule München, Aidenbachstraße beschult. Eine Bildung eines neuen Schulsprengels wurde dadurch

notwendig. Die damit einhergehenden Änderungen hinsichtlich der Schulwegsicherheit wurden in Zusammenarbeit mit der örtlichen Polizeiinspektion überprüft. Im Einzelnen wurde überprüft, ob der Schulweg Merkmale einer besonderen Gefährlichkeit, bzw. einer besonderen Beschwerlichkeit aufweist und auch ob eine kindgerechte Querung von Straßen möglich ist. Das entsprechende verkehrliche Gutachten vom 26.01.2023 befindet sich im Anhang (Anlage 1). Ein weiteres verkehrliches Gutachten vom 13.06.2023, das unabhängig von der Neuordnung der Sprengel erstellt wurde, kommt weiterhin zu keinen anderen Einschätzungen und wird als Anlage 2 beigefügt.

Auf den Schulwegen von der Staatlichen Grundschule München, Zielstattstraße zur Staatlichen Grundschule München, Aidenbachstraße ist sowohl die Boschetsrieder Straße als auch die Aidenbachstraße zu queren. Bei diesen Straßen handelt es sich um Hauptverkehrsstraßen mit entsprechend hohem Verkehrsaufkommen. Eine gesicherte Querung dieser beiden Straßen kann am signalisierten Knoten am Ratzinger Platz erfolgen. Aufgrund der räumlichen Ausdehnung der Kreuzung sind Mittelstreifen bzw. Mittelinseln eingerichtet. Die Ampelanlage am Ratzinger Platz wurde im Jahr 2017 erneuert. In diesem Zusammenhang wurden auch die Belange der Fußgänger*innen stärker berücksichtigt und an die örtlichen Gegebenheiten angepasst.

Zur weiteren Verbesserung der Schulwegsicherheit wurden bereits an den Fußgängerfurten Standorte für Schulweghelfer*innen genehmigt. Die Akquise von Schulweghelfer*innen erfolgt durch die jeweiligen Schulen in Zusammenarbeit mit dem Elternbeirat.

Darüber hinaus wird in der Boschetsrieder Straße im unmittelbaren Zugangsbereich zur Staatlichen Grundschule München, Aidenbachstraße eine Geschwindigkeitsreduzierung auf Tempo 30 angeordnet, die Umsetzung der Geschwindigkeitsbeschränkung soll bereits zu Beginn des Schuljahres 2023/2024 erfolgen.

Zusammenfassend wird festgestellt, dass eine besondere Gefährlichkeit auf den Schulweg zur Staatlichen Grundschule München, Aidenbachstraße als auch zur Staatlichen Grundschule München, Boschetsrieder Straße nicht gegeben ist. Grundsätzlich ist Schüler*innen, die eine Grundschule besuchen, die Querung von Straßen an den signalisierten Übergängen mit der entsprechender Sorgfalt und Aufmerksamkeit zumutbar. Bei Vorliegen der Voraussetzungen, d.h. insb. ein Schulweg von über 2 km, werden auf Antrag Tickets für den ÖPNV ausgestellt. Der von Ihnen geäußerten Bitte kann daher aus gesetzlichen Gründen nicht entsprochen werden.

Der Antrag Nr. 20-26 / B 05415 des Bezirksausschusses des 19. Stadtbezirks Thalkirchen-Obersendling-Forstenried-Fürstenried-Solln vom 16.05.2023 ist hiermit satzungsgemäß behandelt.

Das Direktorium HA II/V 2, BA-Geschäftsstelle Süd, erhält einen Abdruck dieses Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen
in Vertretung

Peter Scheifele
Stadtdirektor